

**Zentralrat
Deutscher Sinti und Roma**

Bremeneckgasse 2
69117 Heidelberg
Tel. 06221/ 98 11 01
Fax: 06221-98 11 90
e-mail: zentralrat@sintiundroma.de

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien, BT-Drs. 15/4538

Anhörung im Deutschen Bundestag - Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - am 7. März 2005

Allgemeine Bewertung:

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma befürwortet die vorliegende Gesetzesinitiative zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivil- und Arbeitsrecht, und sieht darin ein wichtiges politisches Signal. Die ausdrücklichen gesetzlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche und die Möglichkeit zur gerichtlichen Beteiligung für die repräsentativen Verbände der Betroffenen werden ein wirksames Kontrollinstrument sein. Das Gesetz wird viele Diskriminierungen schon im Vorfeld verhindern. Der Zentralrat fordert aber eine spezifische Ergänzung für den öffentlich-rechtlichen Bereich der Behörden und den Bereich der Medienberichterstattung. Der Zentralrat teilt die Auffassung in der Gesetzesbegründung, dass „Stereotype, Vorurteile und Stigmatisierungen zumeist tradiert und daher vielen Menschen nicht bewusst“ sind (S. 20, BT-Drs. 15/4538).

Die ca. 70 000 deutschen Sinti und Roma sind seit jeher deutsche Staatsbürger und unterscheiden sich entgegen allen Klischees bezüglich Wohnen und Berufen nicht von der Mehrheitsbevölkerung. Trotzdem sind Sinti und Roma auch mehr als 50 Jahre nach dem Holocaust immer noch Opfer von Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Benachteiligungen in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens - bis hin zu Bedrohungen und rassistischen Diffamierungen durch Rechtsextreme und Neo-Nazi-Gruppen.

Von erheblicher Bedeutung wird das Antidiskriminierungs-Gesetz im alltäglichen Leben der Sinti und Roma sein, die beispielsweise bei der Wohnungssuche vielfach diskriminiert würden, sofern sie ihre Minderheitenzugehörigkeit nicht verheimlichen können. Im Dezember 2004 erhob die Staatsanwaltschaft Mannheim Anklage wegen Volksverhetzung gegen die Verfasser eines Flugblattes, auf dem zum Widerstand gegen den „Einzug von Sinti bzw. Roma“ in Wohnungen der Mannheimer Innenstadt aufgerufen wurde. In dem Flugblatt hieß es, durch die Sinti und Roma „würde die bisherige Wohnqualität für Nachbarn, Geschäfte und Lokale maßgeblich gemindert“ (503 Js 28564/04). Ähnliche ausgrenzende Vorgänge gab es beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Gaststätten und im Zusammenhang mit Kredit- und Bankverträgen.

Materielles Recht (Zivil-und Arbeitsrecht, öffentl. Recht)

Erforderlich ist eine Ergänzung der materiell-rechtlichen Regelungen mit einem gesetzlichen Diskriminierungsverbot im Beamten- und Medienrecht gegen die Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter in der Berichterstattung der Behörden.

Der Zentralrat erhebt diese Forderung aufgrund der von Behörden und Medien im nahezu gesamten Bundesgebiet fortgesetzten Kennzeichnungspraxis, die an den Erlaß von Reichsinnenminister Frick vom 7. Dezember 1935 erinnert. Er wies damals die Behörden an, "bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben", wie es damals schon bei Sinti und Roma behördliche Praxis war.

Es wird vorgeschlagen, die folgende Formulierung in **Artikel 3** des **ADG** als Ziffer **(16)** aufzunehmen:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom ... (BGBl....) wird im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ ergänzt mit:

§ 30 a (oder andere Paragraphenbezeichnung)

"(Diskriminierungsverbot) Die Berichterstattung ist entsprechend Artikel 3, Absatz 3 und Artikel 1 Grundgesetz so zu halten, dass sie nicht diskriminierend und vorurteilsschürend wirkt. Insbesondere darf nicht bei Berichten über Beschuldigte einer Straftat auf deren mögliche Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheit oder auf deren Hautfarbe hingewiesen werden, ohne dass für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein zwingender Sachbezug besteht. Wer gegen dieses Gebot verstößt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (Antidiskriminierungsgesetz - ADG) sind entsprechend anwendbar. Ein nach § 24 ADG befugter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichts-Ordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen dieses Diskriminierungsverbot. "

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 ADG müsste auf diese Ergänzung hingewiesen und klargestellt werden, dass die Beachtung des Diskriminierungsverbots in der Berichterstattung durch die Medien zu einer diskriminierungsfreien „Versorgung mit Dienstleistungen“ gehört. In das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) könnte eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Satz 4 der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung lehnt sich an die neuen Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 13) an.

Bundesverfassungsrichter i.R. Dr. Simon begründete in seinem Gutachten von 1993 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag, der schon damals u.a. von den Intendanten der Deutschen Welle und des Saarländischen Rundfunks sowie dem damaligen Leiter des katholischen Büros Bonn befürwortet wurde. Die Dachverbände der vier nationalen Minderheiten in Deutschland (Domowina der Sorben, SSF der Dänen, Friesenrat und Zentralrat) hatten in ihrer Erklärung auf einer Pressekonferenz am 25. Juni 1996 im Landtag in Mainz dieses gesetzliche Diskriminierungsverbot gefordert. Auch der Europarat verlangt inzwischen konkrete Maßnahmen. Dessen Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten kritisierte in seinem Bericht zu Deutschland vom 1. März 2000 sowohl die stigmatisierende Kennzeichnung von Seiten der Behörden und Medien, die sich insbesondere auf Sinti und Roma bezog, als auch die nicht funktionierende Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat.

Allein in den Jahren 1995 bis 2002 reichte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma gegen insgesamt 381 Zeitungsartikel mit der rassistischen Kennzeichnung Beschuldigter als "Sinti, Roma, Zigeuner" oder mit anderen Synonymen einzeln begründete Beschwerden beim Deutschen Presserat ein. Gegen 51 Zeitungsartikel des Jahres 2003 mit solcher Kennzeichnung richtete der Zentralrat am 7. Dezember 2003 Beschwerden an den Presserat. Am 7. Dezember 2004 waren es Beschwerden gegen 52 Zeitungsartikel aus dem Jahre 2004. Der Presserat nahm in der Vergangenheit immer nur weniger als die Hälfte in das Beschwerdeverfahren und berücksichtigte alle anderen Beschwerden ohne Angabe von Gründen nicht. In nahezu allen Fällen (ca. 95 Prozent) wurde die Kennzeichnung von Behörden veranlasst. Von den 51 Beschwerden aus dem Jahr 2003 brachte der Presserat nur 14 vor den Beschwerdeausschuss, der im März 2004 tagte.

Zu diesen 14 Beschwerdeverfahren teilte der Presserat am 20. April 2004 dem Zentralrat u.a. mit, dass in einem Artikel von BILD (München) unter der Überschrift "Sozial-Schmarotzer mit Porsche-Fuhrpark" die Kennzeichnung des Beschuldigten als "Roma" durch die Staatsanwaltschaft München auf einer Pressekonferenz erfolgte. Die Kennzeichnung eines Beschuldigten als "Sinti und Roma" in der MÄRKISCHEN ALLGEMEINEN unter der Überschrift "Falsche Teppichhändler unterwegs" stammte laut Chefredaktion nicht aus "Eigenrecherche", sondern aus dem "Polizeibericht". Der Presserat weiter: Die Kennzeichnung Tatverdächtiger als "Sinti und Roma" in der OFFENBACH-POST unter der Überschrift "Kinder zum Diebstahl angeleitet" stand laut Redaktion in der "Polizeiberichterstattung". Die Kennzeichnung eines Verdächtigen als "Roma oder Sinti" in der WESTDEUTSCHEN ALLGEMEINEN unter der Überschrift "Nach Schüssen: Verdächtiger streitet Tat ab" sei "im Rahmen eines Polizeiberichtes" erfolgt. Die Kennzeichnung einer Beschuldigten als "Landfahrerin" in BILD (Rhein-Neckar und Frankfurt) unter der Überschrift "Trickdiebe nehmen 95-Jährige aus" stamme laut Rechtsabteilung des Axel Springer Verlages aus einer "Polizeimeldung". Der Artikel in TZ München "Landfahrer ergaunert 260.000 Euro" sei laut Zeitung als "Pressemitteilung der Münchner Polizei" übernommen worden.

Neuerdings kennzeichnen Behörden Beschuldigte als angeblich „reisende Sippe“, „gewöhnlich umherreisende Personengruppe“ oder „mobile ethnische Minderheit“. Damit lenken Behörden den Rassismus in der Bevölkerung auf Sinti und Roma. Der MÜNCHNER MERKUR VOM 17./18. Juli 2004 berichtete unter der Überschrift „Krimineller Familienclan“, bei den Beschuldigten handele es sich um „Deutsche einer ‚mobilen ethnischen Minderheit‘, wie es im Polizeijargon heißt.“

Die Auflistung könnte zurück bis 1995 und auch für die Jahre davor endlos fortgesetzt werden. Die vom Presserat zum Teil beanstandeten Zeitungsredaktionen können oft nicht einsehen, warum sie die Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter nicht übernehmen sollen, solange den Behörden für ihren Rassismus Tür und Tor geöffnet ist und von politischer Seite für ein Verbot nichts unternommen wird.

In dem Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Deutschland vom 8. Juni 2004 wird festgestellt, "dass etliche Berichte in den Medien auch weiterhin die ethnische Herkunft von Straftätern und Beschuldigten angeben, ohne dass dies objektiv gesehen für die gemeldeten Tatsachen relevant ist." ECRI beanstandet, "dass sich die Lage in dieser Hinsicht nicht gebessert hat."

ECRI bezieht sich auf die Kritik des Zentralrats an der Behandlung von Beschwerden durch den Presserat.

Ab Dezember 1971 verlangte der Presserat aus Rücksicht auf die USA und zur Vermeidung von Vorurteilen gegen Amerikaner mit dunkler Hautfarbe, Journalisten hätten "bei der Berichterstattung über Zwischenfälle mit US-Soldaten darauf zu verzichten, die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten ohne zwingend sachbezogenen Anlass zu erwähnen." Der Presserat schaffte diese "Verbots-Richtlinie" im September 1988 ab, als der Zentralrat die gleiche Berücksichtigung der von Vorurteilen und behördlichem Rassismus weit mehr betroffenen Sinti und Roma verlangte. Statt dessen führte der Presserat 1988 die "Aufforderungs-Richtlinie" 12.1 ein, wonach die Minderheitenzugehörigkeit Beschuldigter in Fällen "von Bedeutung", seit 1994 in "begründbaren" Fällen erwähnt werden sollte. Diese unwirksame Richtlinie 12.1. entsprechend der Richtlinie von 1971 zu ändern, weigert sich der Presserat.

Antidiskriminierungsstelle

Im Beirat zur „Antidiskriminierungsstelle“ sollte der Zentralrat mit einem Vertreter beteiligt werden. Für die Aufgaben dieser Stelle (gem. Art. 8 der EU-Richtlinie) ist der Zentralrat aufgrund seiner Erfahrung aus 25 Jahren Bürgerrechts- und Antirassismuserfahrung qualifiziert. Das gilt auch für die Aufnahme in die vorgesehene Liste der nicht-staatlichen Organisationen, denen die Befugnis für ein Vertretungsrecht in Prozessen zuerkannt werden soll.

Laut Repräsentativ-Umfragen in früheren Jahren vom Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin in Zusammenarbeit mit EMNID und dem Allensbach-Institut lehnten mehr als die Hälfte (bis zu 64%) der deutschen Mehrheitsbevölkerung Sinti und Roma grundsätzlich ab und wollen auch niemanden von ihnen als Nachbarn haben, auch wenn sie selbst keinen einzigen Angehörigen unserer Minderheit kennen. Dieses Meinungsbild und die dargestellte Berichterstattungspraxis sind Gründe für die Beteiligung des Zentralrats in dem Beirat zur Antidiskriminierungsstelle.